

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 §§ 37, 38, 40; ZPO § 322

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 AZR 35/76

Urteil des BAG vom 27. Oktober 1978

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 35/76

5 Sa 75/75 Berlin

Verkündet
am 27. Oktober 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kukies und Fürbeth für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. November 1975 - 5 Sa 75/75 - aufgehoben.

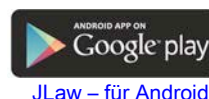
Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist der Betriebsratsvorsitzende des aus 15 Mitgliedern bestehenden Betriebsrats der Beklagten. Er ist ebenso wie zwei weitere Betriebsratsmitglieder von der Arbeit freigestellt, gehört dem Betriebsausschuß an und nimmt die Funktionen eines Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat der Beklagten wahr.

Auf Beschluß des Betriebsrates vom 14. Februar 1974 nahm der Kläger in der Zeit vom 17. bis 23. Februar 1974 an einer gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung in Springen/Taunus teil. Jeweils einwöchige Schulungsveranstaltungen gem. § 37 Abs. 6 BetrVG hatte er früher in Bad Münster/Deister und Bocholt/Westf. besucht.

Die Beklagte teilte dem Betriebsrat unter dem 15. Februar 1974 mit, nach ihrer Auffassung lägen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 6 BetrVG für die Schulungsveranstaltung nicht vor, sie werde für den genannten Zeitraum weder Gehalt an den Kläger zahlen noch die Kosten der Schulung übernehmen.

In einem rechtskräftig abgeschlossenen Beschlußverfahren hat das Landesarbeitsgericht Berlin (Az.: 3 Ta BV 6/74) mit Beschluß vom 15. November 1974 einen Anspruch des Klägers auf Kostenerstattung für die genannte Schulung verneint.

Im vorliegenden Verfahren macht der Kläger Gehaltsansprüche für den Schulungszeitraum in Höhe von 395,-- DM geltend. Er hat einen entsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Klageziel weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß ein gemäß § 38 BetrVG von der beruflichen Tätigkeit freigestelltes Betriebsratsmitglied Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Zeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung unter denselben rechtlichen Voraussetzungen wie ein nicht

- 3 -

freigestelltes Betriebsratsmitglied hat. Im Falle des § 37 Abs. 6 BetrVG setzt der Lohnfortzahlungsanspruch demnach voraus, daß die Schulungsmaßnahme Kenntnisse vermittelt hat, die für die Tätigkeit des Betriebsrats erforderlich gewesen sind; es reicht nicht aus, daß die vermittelten Kenntnisse für die Betriebsratsarbeit geeignet oder ihr dienlich und förderlich sind (vgl. § 37 Abs. 7 BetrVG).

Die entgegengesetzte Ansicht der Revision hat der erkennende Senat erst kürzlich im Urteil vom 21. Juli 1978 - 6 AZR 561/75 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 38 BetrVG 1972) mit eingehender Begründung abgelehnt; er hat dabei die von der Revision im Streitfall vorgebrachten Argumente geprüft. Der Senat hält nach erneuter Prüfung der Rechtslage an seinem bisherigen Standpunkt fest. Auf die Gründe des genannten Urteils kann hier Bezug genommen werden.

2. Das Landesarbeitsgericht hat aus prozessualen Gründen die Erforderlichkeit der Schulungsveranstaltung für die Betriebsratstätigkeit des Klägers nicht selbst in tatsächlicher Hinsicht geprüft. Es hat sich an das Ergebnis dieser Prüfung im vorangegangenen Beschlußverfahren über die Erstattung der Schulungskosten als gebunden angesehen und hat aus diesem Grunde auch für den Lohnanspruch die Erforderlichkeit verneint. Dieser Standpunkt ist nicht richtig. Entscheidungen im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren äußern zwar in demselben Umfang materielle Rechtskraftwirkung wie im zivilprozessualen Urteilsverfahren (vgl. BAG AP Nr. 16 zu § 76 BetrVG; BAG AP Nr. 5 zu § 65 BetrVG 1972; Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 80 Anm. 18 und 58). Der Streitgegenstand des Beschlußverfahrens ist jedoch, wie das Landesarbeitsgericht an sich nicht verkannt hat, nicht identisch mit dem des vorliegenden Urteilsverfahrens. Für den Gegenstand des Beschlußverfahrens - die Erstattung der Kosten - war die Erforderlichkeit der Schulung i.S. des § 37 Abs. 6 BetrVG nur eine der Anspruchsvoraussetzungen; die Entscheidung hierüber wird von der Rechtskraftwirkung nicht erfaßt (BAG 9, 308 [310 f.] = AP Nr. 86 zu § 3 TOA). Es fehlt daher an einer rechtskräftigen Entscheidung über die Erforderlichkeit, die für den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens - den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Anspruch auf Lohnfortzahlung - bindend wäre.

Diese Rechtslage ist gleichfalls bereits in dem oben erwähnten Beschluß vom 21. Juli 1978 dargelegt worden. Von ihr geht auch der Beschluß des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Mai 1975 - 1 ABR 135/73 - (AP Nr. 5 zu § 65 BetrVG 1972) aus. Dort ist dargelegt, der Gefahr abweichender Beurteilungen der Erforderlichkeit im Beschlußverfahren einerseits und im Urteilsverfahren andererseits könne nur dadurch begegnet werden, daß in einem Beschlußverfahren zuvor dem Grunde nach über die Erforderlichkeit entschieden werde; ein solcher Beschluß binde auch den Richter des jeweiligen Nachfolgeverfahrens (hierzu Richardi, Anmerkung zu AP Nr. 2 zu § 20 BetrVG 1972). Hier hatte das Landesarbeitsgericht im Beschlußverfahren über den Antrag des jetzigen Klägers entschieden, ihn von der Verbindlichkeit zur Tragung der Schulungskosten zu befreien. Die Frage der Erforderlichkeit war nicht unmittelbar Verfahrensgegenstand.

Zu Unrecht beruft sich das Landesarbeitsgericht für seinen gegenteiligen Standpunkt auf das Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 24. April 1975 - 2 AZR 118/74 - (AP Nr. 3 zu § 103 BetrVG 1972). Dort ist ausgeführt, mit der rechtskräftigen Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes durch das Arbeitsgericht (§ 103 Abs. 2 BetrVG) werde zugleich die für den nachfolgenden Kündigungsschutzprozeß im Grundsatz bindende Feststellung getroffen, daß die Kündigung gerechtfertigt sei. In diesem Falle leitet sich die präjudizielle Wirkung des Beschlußverfahrens daraus her, daß die Entscheidung über die Berechtigung der Kündigung als Vorfrage eng mit der über die Ersetzung der Zustimmung verknüpft ist (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 103 Anm. 27).

3. Das Landesarbeitsgericht hat daher die prozessuale Tragweite der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 15. November 1974 im Beschlußverfahren verkannt. Auf diesem Rechtsfehler beruht das angefochtene Urteil. Es ist nach dem Klagevorbringen des Antragstellers nicht von vornherein aus-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zuschließen, daß bei tatrichterlicher Würdigung des Streitstoffs die Erforderlichkeit der in dem Schulungskursus vermittelten Kenntnisse i.S. des § 37 Abs. 6 BetrVG festgestellt wird. Im vorliegenden Verfahren hat der Antragsteller hierzu unmittelbar freilich nur wenig vorgetragen; nur die Berufungsbegründung (Bl. 37 ff. d.A., S. 5) ist hierauf mit möglicherweise nicht ausreichenden Ausführungen eingegangen. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils sind jedoch die Akten des vorangegangenen Beschlußverfahrens zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Dies ist dahin zu verstehen, daß der Kläger sich zur Frage der Erforderlichkeit auch auf seinen Vortrag im Beschlußverfahren berufen hat (s. hierzu z.B. die Darstellung im Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin vom 26. August 1974 (Bl. 38 ff. d.A. 5 Bv 1/74 ArbG Berlin). Eine solche Annahme liegt nahe, weil beide Vorinstanzen – wie dargelegt, zu Unrecht – die Entscheidung zur Vorfrage der Erforderlichkeit als bindend bewerteten und die Verweisung auf den Vortrag im Beschlußverfahren daher ausreichend erschien.

Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben. Zugleich war der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, da tatrichterlich zu prüfen ist, ob die auf dem Schulungskursus vermittelten Kenntnisse gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG erforderlich waren.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Dr. Kukies

Fürbeth



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)